

# Kinderschutzkonzept Kita Lieblingsplatz

Das Kinderschutzkonzept der Kita Lieblingsplatz basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

**UN-Kinderrechtskonvention** (Artikel 3 (1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“)

**Grundgesetz** („Die Würde des Menschen ist unantastbar“)

**Bundekinderschutzkonzept**

**Neufassung SGB VIII §8a §8b §45 §47**

**Handlungsleitlinien, Empfehlungen**

## 1. Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl

In unserer Kita Lieblingsplatz hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und Autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Dabei ist uns folgende **Haltung des Personals** wichtig:

- Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber des Kindes
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren

### **Risikoeinschätzung:**

Auf Verhaltensveränderung und/oder Auffälligkeiten des Kindes folgt sofort eine intensive Beobachtung und Auswertung der Beobachtung. Dafür gibt es in unserer Einrichtung ein Formular, welches bei einem begründeten Verdacht alle wichtigen Informationen enthält.

### ***Definition Grenzüberschreitung:***

Grenzüberschreitungen können über folgende Bereiche geschehen

- körperliche Gewalt: Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.
- sexuelle Gewalt: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- psychische Gewalt: Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- verbale Gewalt: Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
- Unbeabsichtigte Grenzverletzung: Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

## **2. Personalauswahl**

Jeder Mitarbeiter unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiterinnen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen.

Alle Mitarbeiterinnen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründeten Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.

Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter eine Schweigepflichtserklärung und sind somit verpflichtet sich daran zu halten. Themen wie Macht ausnutzen und Grenzen werden kindgerecht bearbeitet und spielerisch verinnerlicht.

### **3. Partizipation & Beschwerdemanagement**

#### ***Partizipation***

„Wir achten und schätzen die Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten, die das selbstverständliche Recht haben, bei allen Dingen, die sie betreffen, mitzureden, mitzugestalten. Deshalb geben wir den Kindern altersgemäß vielfältige Möglichkeiten, ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen, auszudrücken und mit ihnen umzugehen.

So unterstützen wir die Kinder dabei, ihren Alltag mitzubestimmen, alltägliche Zusammenhänge zu erfassen und sich aktiv mit ihrem eigenen Lebensbereich auseinanderzusetzen.

Durch aktive Beteiligung befähigen wir die Kinder, sich mit anderen Kindern zu verständigen, Konflikte auszuhandeln und ihre Ideen allein oder gemeinsam mit anderen zu verwirklichen. Uns ist es wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigene Meinung zu äußern, Initiative und Verantwortung zu übernehmen. Kinder erhalten bei uns vielfältig die Möglichkeit, Kritik vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu machen.“ (Auszug aus der Konzeption Kita Lieblingsplatz)

Jedes Kind hat das Recht seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen anzubringen und darzulegen und wird dabei sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen.

Auch innerhalb des Teams wird Partizipation gelebt. Jedes Teammitglied bringt sich mit seiner Fachkompetenz, seinen Ideen, seinen Bedürfnissen, konstruktiver Kritik in die Arbeit mit ein und wird dabei offen angenommen, wert geschätzt und unterstützt.

#### ***Beschwerdemanagement:***

Innerhalb unserer Einrichtung stehen wir Rückmeldungen aus der Elternschaft aufgeschlossen gegenüber. Unser Kita – Team erkennt konstruktive Kritik und Anregungen als hilfreich für eine positive Weiterentwicklung der Einrichtung an. Aber auch die Kinder haben bei uns die Möglichkeit ihren Beschwerden und Bedürfnisse loszuwerden. Alle Beschwerden werden mit Hilfe unseres Beschwerdebogens festgehalten, für die Kinder natürlich in vereinfachter, kindgerechter Form.

Jede positive und negative Kritik wird von uns ernst genommen und im Team besprochen.

Falls Eltern Hemmungen haben das Kita-Personal anzusprechen besteht jederzeit die Möglichkeit den Elternbeirat oder einen Vertreter des Elternbeirates zu kontaktieren und diesen als Sprachrohr zu nutzen oder mit ihm gemeinsam an das Personal heranzutreten.

#### **4. Notfallplan bei Personalunterschreitung**

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung (ggf. auch der benachbarten Einrichtung in gleicher Trägerschaft) oder/und durch eine Aushilfskraft.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach

1. die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt
2. die pädagogischen Angebote werden reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden
3. die Öffnungszeiten reduziert
4. in letzter Instanz eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung Zuhause gesichert ist nicht in der Einrichtung betreut

Auf diese beschriebenen Maßnahmen folgt eine Meldung an Träger, Personalabteilung und diese dann weiter an das KJA bzw. das LJA.

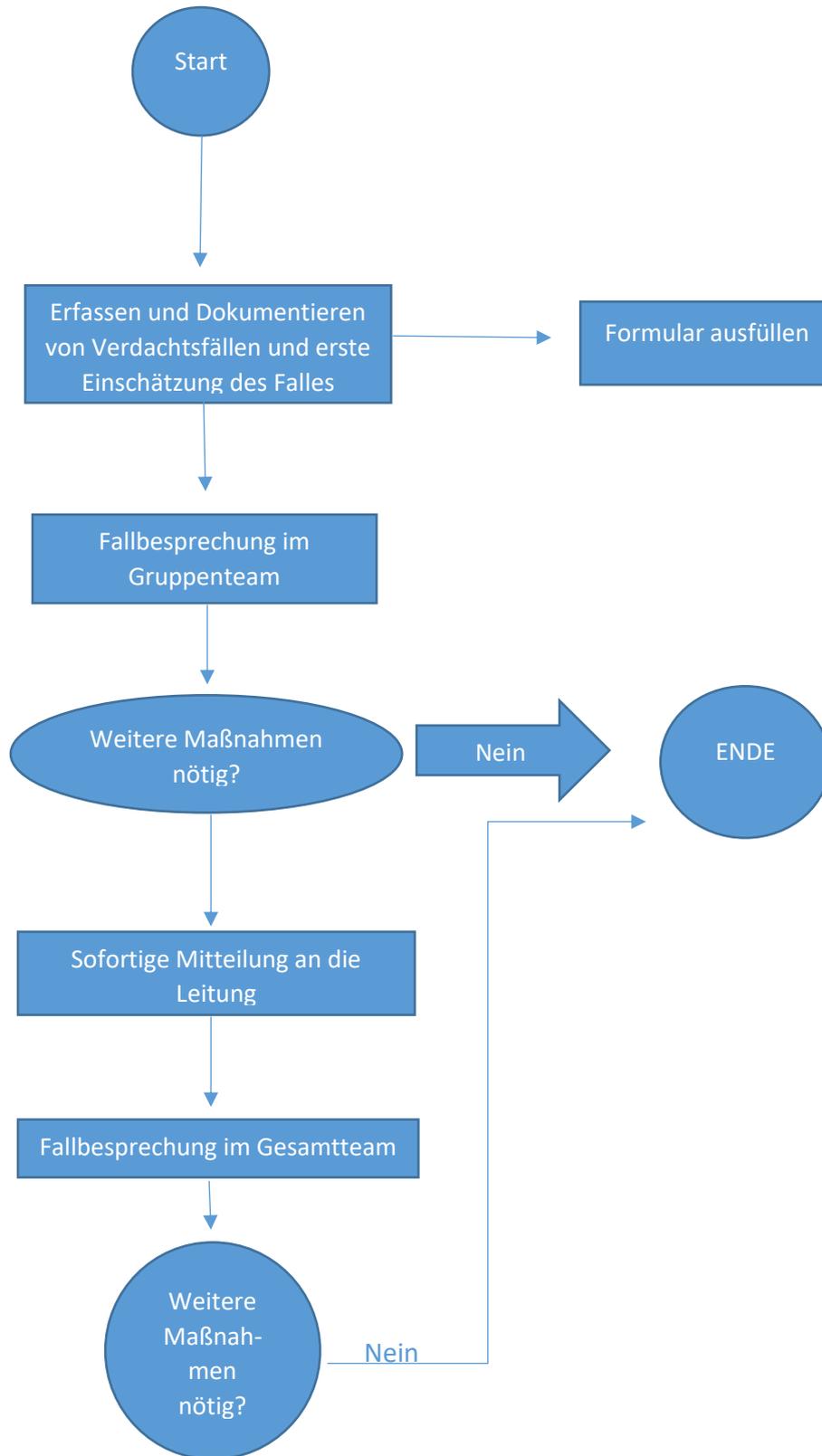
#### **5. Kinderschutz in der Einrichtung (Prävention)**

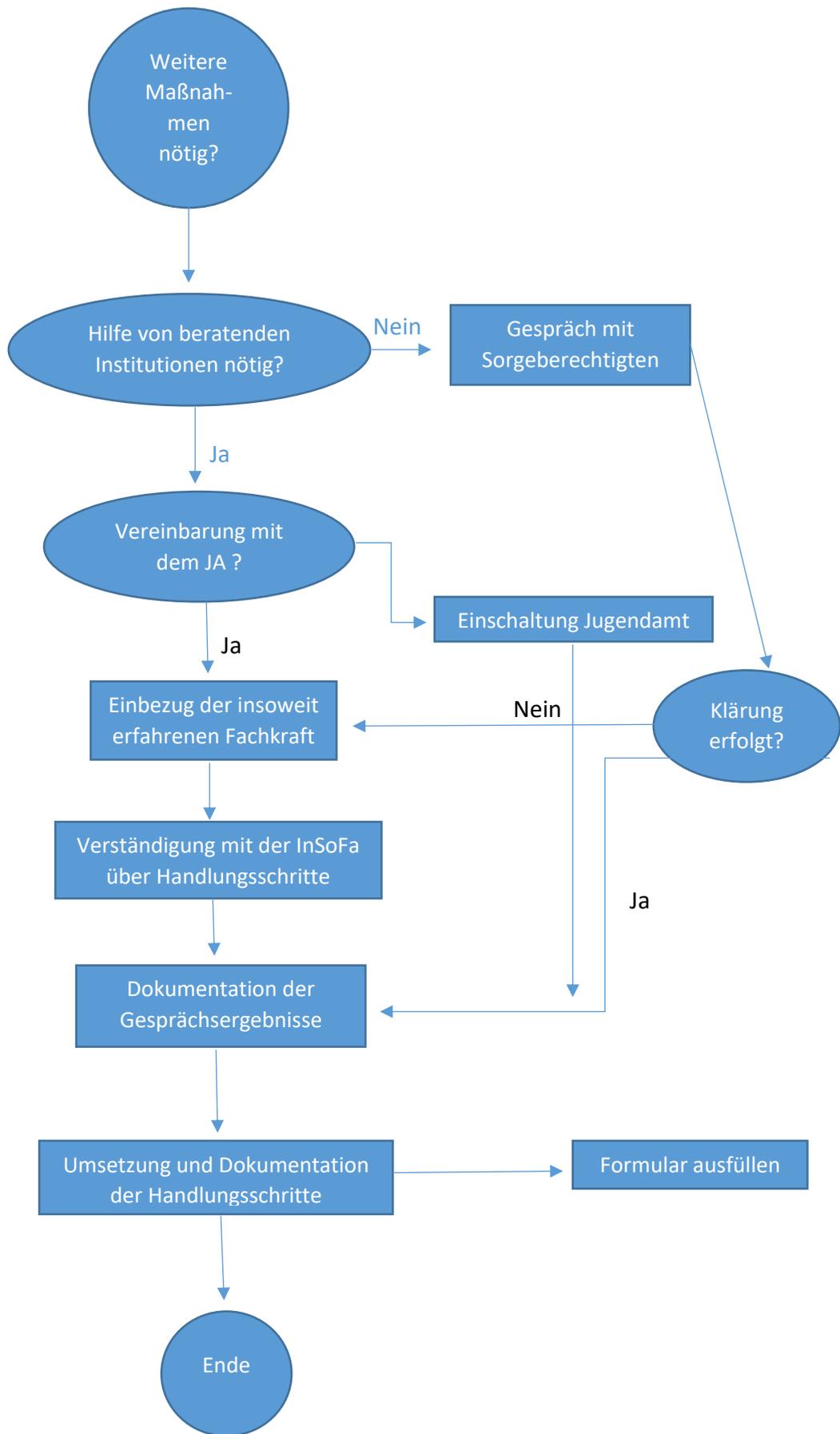
Es gibt umfassende Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung:

- die Eingangstür ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen, in dieser Zeit dürfen die Kinder nicht unbeaufsichtigt die Gruppe verlassen
- die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist

- das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an vielen Ecken Sichtschutz und Rückzugmöglichkeiten
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht
- die Eltern führen eine Abholliste nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben, unbekannte Abholer müssen sich vorher ausweisen können
- das Personal nimmt an einer §8a – Fortbildung teil und wird geschult
- das Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die Kinder
- die Kinder werden bei uns stark gemacht, lernen was Grenzen sind und das Grenzen wichtig und richtig sind, dass sie sie ausdrücken und aufzeigen können, innerhalb der Kita, Fremden und auch nahestehenden Personen gegenüber

## 6. Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)





## **7. Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)**

### § 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie**
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen.